

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 504/07 B

L 9 R 1610/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 142/06 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 29.10.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung anstelle der gewährten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint, weil sich ein Absinken des beruflichen und körperlichen Leistungsvermögens der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf weniger als sechs Stunden bzw drei Stunden für leichte Tätigkeiten nicht belegen lasse.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), worauf die Klägerin ihre Beschwerde im Wesentlichen stützt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem



Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Die Klägerin rügt, das LSG sei ohne hinreichende Begründung dem schriftsätzlich gestellten Beweisantrag nicht gefolgt, auf Grund der in Kürze beginnenden Psychotherapie eine erneute Begutachtung von Amts wegen im Hinblick auf die Zusammenführung der Vielzahl der vorliegenden Teilbetrachtungen zu veranlassen. Dieser Vortrag bezeichnet keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag. Zur Darlegung eines solchen Antrags muss nicht nur die Antragstellung als solche, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte und mit welchem Ziel Beweis erhoben werden soll. Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss weiterer - dauerhafter - Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Denn Merkmal eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*). Anders als eine Beweisanregung hat nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist.
- 7 Die von der Klägerin wiedergegebenen Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 20.9.2007 bzw in dem wiederholenden Schriftsatz vom 24.9.2007 genügen diesen Anforderungen an einen Beweisantrag nicht. Sie enthalten weder bestimmte Tatsachenbehauptungen, noch sind konkrete Beweisfragen formuliert, noch hat die Klägerin konkrete Beweismittel hierfür angegeben. Sie hat lediglich auf eine in Kürze beginnende Psychotherapie hingewiesen, ohne darauf näher einzugehen, ob es sich hierbei um eine neue, bisher nicht berücksichtigte Tatsache handelt und welcher Aufklärungsbedarf insoweit noch bestehen sollte. Die Klägerin hat zudem nicht dargelegt, dass sich das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus zu der beantragten weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist, wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen oder begründete Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige Gesichtspunkte hat die Klägerin nicht vorgetragen.
- 8 Sie hat bereits nicht die Auffassung des LSG dargelegt, sodass schon aus diesem Grunde für das Beschwerdegericht nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich das LSG von seinem Rechts-



standpunkt ausgehend zur weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Insoweit hätte es des Eingehens auf die vom LSG herangezogenen Gutachten und konkreter Vorhaltungen hiergegen bedurft. Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen dazu, inwieweit die Entscheidung auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen könne.

- 9 Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG rügt, wird mit der Beschwerdebegründung nicht klar, worin sie einen diesbezüglichen Verfahrensfehler des LSG sieht. Dass die Klägerin vor der Entscheidung gemäß § 153 Abs 4 SGG nicht ordnungsgemäß gehört worden sei, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Nach dem Beschwerdevorbringen hat das LSG auf die nach dem ersten Anhörungsschreiben erfolgte Beweisanregung der Klägerin mit Schreiben vom 24.9.2007 darauf hingewiesen, dass es den Beweisantrag ablehne, weil ein neuer Sachverhalt nicht mitgeteilt worden sei und die angekündigte Therapie zu einer Besserung des psychiatrischen Zustandes führen werde. Zwar hat die Klägerin laut der Beschwerdebegründung daraufhin nochmals reagiert, jedoch lediglich ihre schon zuvor geäußerte Rechtsauffassung wiederholt, mit der das LSG sich aber bereits auseinandergesetzt hatte. Wenn das LSG nunmehr von der Möglichkeit des § 153 Abs 4 SGG Gebrauch machte, ohne sich zuvor seinerseits nochmals zu dem wiederholten Vorbringen der Klägerin zu äußern, so kann ihm ein verfahrensfehlerhaftes Verhalten nicht vorgehalten werden. Da das LSG auch ohne Zustimmung der Beteiligten nach § 153 Abs 4 SGG entscheiden kann, musste die Klägerin damit rechnen, dass eine mündliche Verhandlung nicht anberaumt würde. Dass die übrigen Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG nicht vorgelegen hätten, wird mit der Beschwerdebegründung nicht geltend gemacht.
- 10 Auch mit ihrer Rüge, das LSG habe ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, indem es den beantragten Beweis nicht erhoben habe, kann sie keinen Erfolg haben. Wäre die letztlich auf weitere Beweiserhebung zielende Gehörsrüge aus diesem Grund zulässig, würde die Beschränkung der Aufklärungsrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Ergebnis leerlaufen.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

